

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 97/80**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 97/80 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In dem Verfahren geht es um Fragen des Indemnitätsschutzes.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, daß der Bundestag eine Stellungnahme abgibt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
zu der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 97/80 eine Stellungnahme abzugeben.

Bonn, den 4. März 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Bötsch Dr. Emmerlich
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Bötsch und Dr. Emmerlich

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1980 dem Deutschen Bundestag die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 97/80 zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. April 1981 gegeben. Bei der Verfassungsbeschwerde, mit der ein bayerischer Landtagsabgeordneter ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Dezember 1979 (Az.: VI ZR 240/78) anfechtet, geht es um die Frage, in welchem Umfang und ab wann der Indemnitätsschutz bei einer schriftlichen Anfrage gilt. Da durch das Verfassungs-

gerichtsverfahren unmittelbar Interessen des Parlaments berührt werden, ist der Rechtsausschuß einstimmig der Auffassung, daß zu der Verfassungsbeschwerde Stellung genommen werden solle. Die vom Präsidenten des Bundestages abzugebende Stellungnahme soll vom 1. und 6. Ausschuß (federführend 6. Ausschuß) gefertigt werden.

Die Frage, ob der Bundestag dem Verfahren beitritt, soll zu gegebener Zeit entschieden werden.

Bonn, den 4. März 1981

Dr. Bötsch Dr. Emmerlich
Berichterstatter